

AIDS

«Für HIV-Positive postuliere ich ein Notwehrrecht auf Lüge»

Die Immunschwäche Aids beschäftigt nicht nur die Ärzte, sondern immer häufiger auch die Juristen. Die «Schweizer Woche» sprach mit Buchautor und Rechtsanwalt Stephan Ruppen über die alltäglichen Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Aids.

16/118

Stephan Ruppen, Sie sind Rechtsanwalt und Mitarbeiter des Leserberatungsdienstes «Tagi persönlich» des Zürcher «Tages-Anzeigers». Wie gross ist der Anteil der Personen, die bei Ihnen wegen Problemen rund um Aids Rat suchen?

Stephan Ruppen: Prozentzahlen kann ich nicht angeben. Aber es ist eindeutig so, dass die Anfragen stark zugenommen haben in der letzten Zeit.

Mit welchen Fragen werden Sie am häufigsten konfrontiert?

Ruppen: Betroffene, das heisst HIV-Positive oder Aidskranke, wollen in erster Linie wissen, welchen Problemen sie am Arbeitsplatz und im Sozialversicherungsbereich begegnen können. Da geht es zum Beispiel um Fragen des Kündigungsschutzes, um die soziale Absicherung über Krankentaggelder oder um die Rechte und Pflichten des Betriebsarztes.

Wenden sich mehr Männer oder mehr Frauen an Sie?

Ruppen: Es sind eindeutig mehr Männer – alles in allem rund 80 Prozent. Die Tatsache, dass Homosexuelle ursprünglich am stärksten betroffen waren, schlägt da immer noch voll durch. Was erstaunlich ist: Es sind vor allem Männer aus sozial relativ hochgestellten Positionen, also Kaderangestellte, die ein bestimmtes Bewusstsein erlangt haben.

Ein Bewusstsein welcher Art?

Ruppen: Ein Bewusstsein dafür, dass ihnen Rechte zustehen, dass sie sich wehren können, und es wagen, dies auch zu tun.

Sie haben jüngst das Buch «Aids. Ein Ratgeber für Rechtsfragen rund um Aids» herausgegeben. Wie sind Sie auf die Idee gekommen, dieses Buch zu schreiben?

Ruppen: Ausschlaggebend war ein Beratungsfall, den ich beim «Tagi persönlich» hatte: Eine aidskranke Frau, Mutter einer minderjährigen Tochter und abhängig von der Fürsorge, erkundigte sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten. Sie hatte zwar eine Taggeldversicherung bei der «Schweizer Grutli» abgeschlossen, bekam aber das ihr zustehende Geld von dieser Krankenkasse nicht ausgezahlt. Vor dem Zürcher Versicherungsgericht hat die Frau dann gewonnen.

Und die Tagelder in der Folge erhalten?

Ruppen: Nein. Die «Grutli» hat den Fall an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen und Berufung eingelegt. Er ist noch hängig; die Frau ist inzwischen gestorben. Ihr Mut war für mich Verpflichtung, der ganzen juristischen Problematik weiterhin nachzugehen.

Sie haben die Bereiche Arbeit, Versicherungen, Kranken- und Pensionskassen, Adoption und Pflegekinder, Strafvollzug und Strafrecht untersucht. In welchem Bereich wird im Zusammen-

hang mit Aids die restriktivste Praxis betrieben?

Ruppen: Ich halte es für gefährlich, ganze Branchen als böse oder restriktiv zu bezeichnen. Bis heute haben wir es doch meistens mit Einzelfällen zu tun, die eine Verallgemeinerung verbieten. Einzig bei den staatlich anerkannten Krankenkassen können wir von einer, meiner Meinung nach, ausgewiesenen restriktiven Versicherungspraxis sprechen. Vor allem im Bereich der Hoherversicherung werden HIV-Positive und Aidskranke konsequent ausgeschlossen.

Bei den Pensionskassen sieht es anders aus?

Ruppen: Zum Teil. Es gibt sehr liberal eingestellte Pensionskassen, für die

Aids überhaupt kein Thema ist. Und es gibt andere, viele andere, die die Frage nach Aids in ihr Antragsformular aufgenommen haben. Mit der Konsequenz selbstverständlich, dass jemand, der offenbart, HIV-positiv zu sein, zumindest nicht in den überobligatorischen Bereich aufgenommen wird.

In der Schweiz existiert bis jetzt kein eigentliches Aidsrecht. Gibt es das in anderen Ländern?

Ruppen: Soweit ich informiert bin, gibt es das auch in anderen Ländern nicht. Einzelfragen sind zum Teil mittels Gesetz gelöst worden. Schweden zum Beispiel hat die namentliche Meldepflicht eingeführt; in Bayern haben wir einen ganzen Katalog von

Zwangsmassnahmen Andere Länder haben Einreisvorschriften für Saisoniers oder Touristen eingeführt

Wie beurteilen Sie ganz generell den Umgang der Schweiz mit HIV-positiven und aidskranken Menschen?

Ruppen Vor allem im öffentlichen Bereich zeigt die Schweiz eine vorbildliche Haltung. Dank der Aufklärungsarbeit der Aids-Hilfen und des Bundesamts für Gesundheitswesen sind bei uns staatlich verordnete Zwangsmassnahmen nicht opportun. Im privaten Bereich, das heisst am Arbeitsplatz, bei den Versicherungen und Pensionskassen besteht allerdings eine zunehmende Tendenz zur Ausgrenzung Betroffener.

Greifen wir ein Thema heraus, das zunehmend an Brisanz gewinnt: Aids und Arbeitsplatz. Dazu einige Fragen an den Juristen. Müssen HIV-Positive und Aidskranke bei einem Anstellungsgespräch von sich aus den Arbeitgeber über ihren Zustand informieren?

Ruppen Nein Ich vertrete die Meinung, dass keine eigene Aufklärungspflicht besteht. Es wäre Sache des Arbeitgebers, sich durch entsprechende Fragen Kenntnis über den Zustand des Stellenbewerbers zu verschaffen.

Und wenn nun ein Arbeitgeber nach einem Aids-Test, einem Testresultat oder zum Beispiel Risikoverhalten fragt?

Persönlich

Stephan Ruppen wurde 1954 in Luzern geboren. Er ist Rechtsanwalt und als Mitarbeiter des Leserberatungsdienstes «Tagi persönlich» tätig. Er ist verheiratet und Vater einer Tochter. Im Zürcher Werd-Verlag ist ein Buch von Stephan Ruppen erschienen: «AIDS. Ein Ratgeber für Rechtsfragen rund um Aids».

Ruppen Da muss man unterscheiden zwischen HIV-Positiven, die als medizinisch gesund gelten und das über Jahre hinweg, vielleicht – eine Medizinaussage – ein Leben lang, bleiben können, und Aidskranken, die tatsächlich nicht damit rechnen können, über längere Zeit ihre Arbeitsleistung zu hundert Prozent zu erbringen. Für HIV-Positive postuliere ich ein sogenanntes Notwehrrecht auf Lüge, weil ich davon ausgehe, dass die Frage nach Aids nichts mit ihrer zu leistenden Arbeit zu tun hat. Aidskranke hingegen müssen wahrheitsgetreu antworten.

Haben Arbeitgeber das Recht, vor Vertragsabschluss einen Aidsstest anzuordnen?

Ruppen: Auf Grund der Vertragsfreiheit, die in der Schweiz herrscht, muss man sagen: grundsätzlich ja. Ob das allenfalls ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen wäre, musste ein Gericht entscheiden.

Sind Ihnen Arbeitgeber bekannt, die einen Stellenbewerber angestellt haben, von dessen HIV-Infektion sie gewusst haben?

Ruppen. Nein. Ich kenne mehrere Personen, von denen in einem laufenden Arbeitsverhältnis bekannt wurde, dass sie HIV-positiv sind, und die in der Folge umgruppiert, aber weiterbeschäftigt wurden. Ich kenne aber mindestens ebenso viele Personen, die in einer solchen Situation mit nicht mehr adäquater Arbeit beauftragt oder gar entlassen wurden.

Ist es heute noch illusionär anzunehmen, dass man bei Offenbarung einer HIV-Infektion eine Stelle bekommen wird?

Ruppen: Das ist eine schwierige Frage. Illusionär? (Lange Pause) Ich glaube nach wie vor, dass es in der Schweiz eine grosse Zahl sozial eingestellter Unternehmer gibt, die für eine solche Situation Verständnis aufbringen. Nicht

zuletzt wahrscheinlich auch deshalb, weil die Lohnfortzahlungspflichten im Krankheitsfall marginal sind. Um aber beim Thema zu bleiben: Mir sind bis jetzt nur Fälle bekannt von HIV-positiven oder aidskranken Stellenbewerbern, die abgelehnt wurden.

Gibt es in der Schweiz bereits Firmen, die einen Aids-Eintrittstest eingeführt haben?

Ruppen: Die «Neuenburger Versicherung» wollte tatsächlich alle neuen Angestellten testen, musste diese Massnahme aber auf öffentlichen Druck hin sistieren, das heisst bis auf weiteres aussetzen.

Darf einem Arbeitnehmer gekündigt werden, weil er HIV-positiv oder aidskrank ist?

Ruppen: In der Schweiz kann allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ge-

Ruppen: Es empfiehlt sich der Beizug eines Juristen, damit man vor Arbeitsgericht seine Forderungen durchsetzen kann. Wer den Mut hat, sollte gemeinsam mit der Aids-Hilfe Schweiz an die Öffentlichkeit gehen und seinen Fall publik machen.

Bekommen HIV-positive und aidskranke Arbeitslose problemlos die Stempelgelde?

Ruppen: Auf jeden Fall. HIV-Positive gelten als voll vermittlungsfähig; da bestehen keinerlei Unterschiede zu anderen Arbeitslosen. Und Aidskranke haben auch keine Schwierigkeiten. Da existieren entsprechende Weisungen des Biga.

1992 bis 1995, so lauten die Daten, müssen wir mit dem Höchststand an Aidskranken in der Schweiz rechnen. Befürchten Sie nicht, dass dann der Ruf nach Zwangsmassnahmen lauter werden konnte, dass neue Panik zu verstärkter Diskriminierung führen könnte?

Ruppen: Um so wichtiger ist es, dass allen klar ist, dass allein Aufklärung das geeignete Mittel darstellt. Zwangsmassnahmen verhindern die Vertrauensbildung, Betroffene wandern in den Untergrund und sind nicht mehr zugänglich für die Prävention.

Haben oder hätten Sie Angst, mit einem Aidskranken oder einem HIV-Positivem zusammenzuarbeiten?

Ruppen Sicher nicht. In meiner Beratertätigkeit habe ich oft Kontakt mit Betroffenen und behandle sie wie alle anderen Menschen auch.

Ist diesem Verhalten ein Prozess vorausgegangen?

Ruppen Ich war von Anfang an relativ gut aufgeklärt und habe gewusst, dass man sich nur auf sehr engen, begrenzten Wegen anstecken kann. Also hatte ich nur eine ganz kleine Hemmschwelle zu überwinden, die, so glaube ich, jeder Mensch hat.

Interview: Barbara Lukesch